

Zu § 45a SGB XI – Angebot zur Unterstützung im Alltag, Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrags (Umwandlungsanspruch), Verordnungsermächtigung -> Zu § 45a SGB XI Tit. 2 – Verwendung des Pflegesachleistungsbetrages für Angebote zur Unterstützung im Alltag (Umwandlungsanspruch)

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom 21.04.2020

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 45a SGB XI Tit. 2.1 RdSchr. vom 21.04.2020 – Allgemeines

(1) Pflegebedürftige in häuslicher Pflege mit mindestens Pflegegrad 2 können bis zu 40 v. H. des Pflegesachleistungsbetrages nach § 36 SGB XI für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag in Anspruch nehmen, soweit für die entsprechenden Leistungsbeträge keine ambulanten Pflegesachleistungen bezogen wurden (Umwandlungsanspruch). Anspruchsberechtigte sind Versicherte, die

- ausschließlich Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI),
- Kombinationsleistungen (§ 38 SGB XI) oder
- ausschließlich Pflegegeld (§ 37 SGB XI)

beziehen.

(2) Die Verwendung von bis zu 40 v. H. des Pflegesachleistungsbetrages für Angebote zur Unterstützung im Alltag ist zu beantragen. Allein der Nachweis oder die Rechnung über in Anspruch genommene Leistungen kann im Gegensatz zum § 45b SGB XI nicht direkt als Antrag gewertet werden, da eine Verwendung des Pflegesachleistungsbetrages ggf. eine Kürzung des Pflegegeldes nach sich zieht. Vor diesem Hintergrund ist der Anspruchsberechtigte hinsichtlich seiner Möglichkeiten zur Verwendung des Pflegesachleistungsbetrages für Angebote zur Unterstützung im Alltag und die jeweiligen Auswirkungen auf seine laufenden Ansprüche zu beraten.

(3) Die Erstattung der Aufwendungen für die in Anspruch genommenen Angebote zur Unterstützung im Alltag erfolgt auf Nachweis entsprechender Aufwendungen. Eine Verwendung von maximal 40 v. H. des Pflegesachleistungsbetrages für Angebote zur Unterstützung im Alltag ist unabhängig von der Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages nach § 45b Abs. 1 SGB XI . Somit kann der Umwandlungsanspruch nach § 45a Abs. 4 SGB XI entweder gleichzeitig, vor oder nach der Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages nach § 45b Abs. 1 SGB XI genutzt werden.

Sofern sich der Pflegebedürftige für eine Art der Inanspruchnahme entschieden hat, ist er an diese Entscheidung für bereits erstattete Aufwendungen gebunden. Es erfolgt somit keine Rückabwicklung.

(4) Die Vergütungen für ambulante Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI sind vorrangig abzurechnen. Erst nach erfolgter Abrechnung der ambulanten Pflegesachleistung kann ermittelt werden, in welchem Umfang noch Mittel für die Erstattung der Aufwendungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag im Rahmen des § 45a Abs. 4 SGB XI zur Verfügung stehen.

Beispiel 1

Pflegebedürftiger des Pflegegrades 3 nimmt im März Pflegesachleistungen in Höhe von 950,00 EUR in Anspruch.

Ergebnis:

60 v. H. des Pflegesachleistungsbetrages sind 778,80 EUR. Der Pflegebedürftige hat für ambulante Pflegesachleistungen 950,00 EUR und damit mehr als 60 v. H. des Leistungsbetrages nach § 36 Abs. 3 SGB XI in Anspruch genommen. Der nicht für ambulante Pflegesachleistungen verwendete Betrag in Höhe von 348,00 EUR (1.298,00 EUR - 950,00 EUR) kann für Angebote zur Unterstützung im Alltag verwendet werden.

Beispiel 2

Pflegebedürftige des Pflegegrades 2 nimmt im April Pflegesachleistungen in Höhe von 250,00 EUR in Anspruch.

Ergebnis:

60 v. H. des Pflegesachleistungsbetrages sind 413,40 EUR. Der Pflegebedürftige hat für ambulante Pflegesachleistungen 250,00 EUR und damit weniger als 60 v. H. des Leistungsbetrages § 36 Abs. 3 SGB XI in Anspruch genommen. Somit stehen für die Angebote zur Unterstützung im Alltag maximal 275,60 EUR (40 v. H. von 689,00 EUR) zur Verfügung.

Beispiel 3

Pflegebedürftiger des Pflegegrades 2 nimmt im Februar Pflegesachleistungen in Höhe von 420,00 EUR in Anspruch. Für die im Februar 2017 in Anspruch genommenen Angebote zur Unterstützung im Alltag in Höhe von 150,00 EUR reicht er im März einen Nachweis zur Erstattung der Aufwendungen ein. Im Januar und Februar hat er den Entlastungsbetrag nach § 45b Abs. 1 SGB XI nicht in Anspruch genommen.

Ergebnis:

60 v. H. des Pflegesachleistungsbetrages sind 413,40 EUR. Der Pflegebedürftige hat Pflegesachleistungen in Höhe von 420,00 EUR und damit mehr als 60 v. H. des Leistungsbetrags nach § 36 Abs. 3 SGB XI in Anspruch genommen. Somit stehen für die Angebote zur Unterstützung im Alltag maximal 269,00 EUR (689,00 EUR - 420,00 EUR) aus der Pflegesachleistung zur Verfügung.

Da der Pflegebedürftige in den Monaten Januar und Februar den Entlastungsbetrag nach § 45b Abs. 1 SGB XI nicht in Anspruch genommen hat, steht ihm dieser ebenfalls zur Erstattung der Aufwendungen für die in Anspruch genommenen Angebote zur Unterstützung im Alltag in Höhe von insgesamt 250,00 EUR (2 Monate x 125,00 EUR) zur Verfügung.

Der Pflegebedürftige kann wählen, ob er den Entlastungsbetrag nach § 45b Abs. 1 SGB XI oder den nicht verwendeten Pflegesachleistungsbetrag für die Erstattung der Aufwendungen verwendet.

Beispiel 4

Ein Pflegebedürftiger des Pflegegrades 3 nimmt im Mai Pflegesachleistungen in Höhe von 1.150,00 EUR in Anspruch. Im Juli reicht er einen Nachweis zur Erstattung von Aufwendungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag für den Monat Mai in Höhe von 250,00 EUR ein. Der Leistungsanspruch nach § 45b Abs. 1 SGB XI ist für die Monate Januar bis Juni ausgeschöpft. Der Pflegebedürftige wünscht die vorrangige Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages nach § 45b Abs. 1 SGB XI .

Ergebnis:

60 v. H. des Pflegesachleistungsbetrages sind 778,80 EUR. Der Pflegebedürftige hat Pflegesachleistungen in Höhe von 1.150,00 EUR und damit mehr als 60 v. H. des Leistungsbetrags nach § 36 Abs. 3 SGB XI in Anspruch genommen. Somit stehen für die Angebote zur Unterstützung im Alltag maximal 148,00 EUR (1.298,00 EUR - 1.150,00 EUR) zur Verfügung.

Für die Erstattung der Aufwendungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag steht im Juli der Entlastungsbetrag nach § 45b Abs. 1 SGB XI in Höhe von 125,00 EUR zur Verfügung. Die Aufwendungen der Angebote zur Unterstützung im Alltag betragen jedoch 250,00 EUR, so dass sie den zur Verfügung stehenden Entlastungsbetrag nach § 45b Abs. 1 SGB XI um 125,00 EUR übersteigen.

Da der Pflegebedürftige den Pflegesachleistungsbetrag nach § 36 Abs. 3 SGB XI im Mai nicht ausgeschöpft hat, kann er den nicht verwendeten Betrag zur Erstattung der Aufwendungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag in Höhe von 125,00 Euro verwenden.

(5) Neben der Verwendung des in § 36 Abs. 3 SGB XI vorgesehenen Leistungshöchstbetrages des jeweiligen Pflegegrades für Angebote zur Unterstützung im Alltag kann der Pflegebedürftige ambulante Pflegesachleistungen und ein anteiliges Pflegegeld (Kombinationsleistung) in Anspruch nehmen. Für die Berechnung des anteiligen Pflegegeldes gilt der im Rahmen der Kombinationsleistung für Angebote zur Unterstützung im Alltag verwendete Leistungsbetrag nach § 36 SGB XI als Inanspruchnahme der Pflegesachleistung.

Beispiel 5

Kombinationsleistung bei einem Pflegebedürftigen des Pflegegrades 2. Er nimmt im Monat Februar 2017 ambulante Pflegesachleistungen in Höhe von 350,00 EUR in Anspruch. Für Angebote zur Unterstützung im Alltag verwendet er 150,00 EUR des Leistungshöchstbetrages nach § 36 Abs. 3 SGB XI .

Ergebnis:

60 v. H. des Pflegesachleistungsbetrages sind 413,40 EUR. Da der Pflegebedürftige insgesamt 72,57 v. H. (350,00 EUR + 150,00 EUR = 500,00 EUR von 689,00 EUR) des Leistungsbetrags nach § 36 Abs. 3 SGB XI für Pflegesachleistungen und die Erstattung von Aufwendungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag verwendet hat, hat er einen Anspruch auf anteiliges Pflegegeld in Höhe von 86,68 EUR (27,43 v. H. von 316,00 EUR).

(6) Unmittelbar nach der Abrechnung der Vergütungen für ambulante Pflegesachleistungen wird das anteilige Pflegegeld nach § 38 SGB XI ausgezahlt. Eine nachträgliche Kostenerstattung der Aufwendungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag für den gleichen Abrechnungsmonat, ist mit dem bereits ausgezahlten anteiligen Pflegegeld zu verrechnen. Somit reduziert sich der Kostenerstattungsbetrag für Angebote zur Unterstützung im Alltag um das zu viel gezahlte anteilige Pflegegeld.

Beispiel 6

Kombinationsleistung bei einem Pflegebedürftigen des Pflegegrades 4. Im Monat Mai nimmt er Pflegesachleistungen in Höhe von 1.100,00 EUR in Anspruch. Im Juli reicht er einen Nachweis für Aufwendungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag in Höhe von 250,00 EUR für den Monat Mai ein. Der Pflegebedürftige entscheidet sich für die Verwendung des Pflegesachleistungsbetrages.

| | |
|---|---------------|
| Sachleistungsanteil (1.100,00 EUR von 1.612,00 EUR) | = 68,24 v. H. |
| Geldleistungsanteil | = 31,76 v. H. |

Ergebnis:

Nachdem die Pflegekasse die Leistungen des ambulanten Pflegedienstes in Höhe von 1.100,00 EUR abgerechnet hat, überweist sie das anteilige Pflegegeld in Höhe von 231,21 EUR (31,76 v. H. von 728,00 EUR) an den Pflegebedürftigen.

Anteil der Aufwendungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag am Sachleistungsanspruch

(250,00 EUR von 1.612,00 EUR) = 15,51 v. H.

Somit beträgt der Sachleistungsanteil für den Monat Mai insgesamt 83,75 v. H. (1.100,00 EUR + 250,00 EUR = 1.350,00 EUR von 1.612,00 EUR) des Leistungsbetrages nach § 36 Abs. 3 SGB XI. Damit reduziert sich jedoch der Geldleistungsanteil auf 16,25 v. H., so dass der Pflegebedürftige lediglich einen Anspruch auf Pflegegeld in Höhe von 118,30 EUR (16,25 v. H. von 728,00 EUR) hat. Da das anteilige Pflegegeld bereits ausgezahlt wurde, wird das zu viel gezahlte Pflegegeld in Höhe von 112,91 EUR (231,21 EUR - 118,30 EUR) mit der Erstattung der Aufwendungen für die Angebote zur Unterstützung im Alltag verrechnet. Die Pflegekasse erstattet dem Pflegebedürftigen die Aufwendungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag in Höhe von insgesamt 137,09 EUR (250,00 EUR - 112,91 EUR).

(7) Anspruchsberechtigte, die ausschließlich Pflegegeld nach § 37 Abs. 1 SGB XI beziehen, können bis zu 40 v. H. des in § 36 Abs. 3 SGB XI vorgesehenen Leistungshöchstbetrages des jeweiligen Pflegegrades für die Erstattung der Aufwendungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag verwenden. Der für Angebote zur Unterstützung im Alltag verwendete Leistungsbetrag nach § 36 SGB XI gilt als Inanspruchnahme der Pflegesachleistung. Von daher ist für die Berechnung des anteiligen Pflegegeldes die Kombinationsregelung nach § 38 SGB XI entsprechend anzuwenden (vgl. Erläuterungen zu § 38 SGB XI).

Beispiel 7

Pflegegeldbezieher des Pflegegrades 3 beantragt im Februar die Verwendung des Pflegesachleistungsbetrages ab März. Im April 2017 reicht er einen Nachweis über Aufwendungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag in Höhe von 350,00 EUR für den Monat März 2017 ein.

Ergebnis:

Die Pflegekasse hat für den Monat März an den Pflegebedürftigen ein Pflegegeld in Höhe von 545,00 EUR gezahlt. Da der für die Erstattung der Aufwendungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag verwendete Leistungsbetrag nach § 36 Abs. 3 SGB XI als Pflegesachleistung gilt, ist die Kombinationsregelung des § 38 SGB XI anzuwenden.

Sachleistungsanteil (350,00 EUR von 1.298,00 EUR) = 26,96 v. H.

Geldleistungsanteil = 73,04 v. H.

Damit reduziert sich das bereits ausgezahlte Pflegegeld, so dass der Pflegebedürftige lediglich einen Anspruch auf Pflegegeld in Höhe von 398,07 EUR (73,04 v. H. von 545,00 EUR) hat. Da das Pflegegeld für den Monat März bereits ausgezahlt wurde, wird das zu viel gezahlte Pflegegeld in Höhe von 146,93 EUR (545,00 EUR - 398,07 EUR) mit der Erstattung der Aufwendungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag verrechnet. Die Pflegekasse erstattet dem Pflegebedürftigen die Aufwendungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag in Höhe von insgesamt 203,07 EUR (350,00 EUR - 146,93 EUR).

Red. Hinweis zur Geltungsdauer

Außer Kraft am 1. Januar 2022 durch das Gemeinsame Rundschreiben vom 1. Dezember 2021